

Fachausschuss UZ26 & neue Mehrwegrichtlinien

30. September 2025
DI Christian Kornherr
DI Suzanne Jovanovic, MSc



AGENDA

1. 9:00-9:05 Begrüßung und Vorstellung Agenda
2. 9:05-9:20 Was ist das Österreichische Umweltzeichen?
3. 9:20-10:20 Diskussion zu UZ26 „Mehrweggebinde“
4. 10:20-10:30 Pause
5. 10:30-12:00 Diskussion zu UXX „Mehrweg für Take-away“
6. 12:00-12:20 Pause
7. 12:20-13:00 Diskussion zu UXX „Mehrweg für Transport und Versand“
8. 13:00 Ende des Fachausschusses

● ● Geschichte des Umweltzeichens

Gründung

- 1990 vonseiten der Republik Österreich gegründet
- vgl. Blauer Engel (Deutschland) & Nordic Swan (Skandinavien)
- Logo-Design von Friedensreich Hundertwasser
- VKI seit Beginn inhaltlich involviert



Ziele

- freiwillige Auszeichnung von im Marktvergleich („besten 20-30%“) umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen – Umwelt, Gesundheit und Qualität auf einen Blick
- Glaubwürdige Orientierungshilfe für Konsument:innen
- Nachhaltigkeit im privaten und öffentlichen Konsum steigern

● ● Organisation des Umweltzeichens

Labeleigentümer

- BMLUK ist für die Republik Österreich Eigentümer des Siegels und verleiht das Umweltzeichen an ausgezeichnete Produkte, Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen

Zertifizierungsstelle

- Der VKI betreut die Richtlinien inhaltlich (Erarbeitung und Überarbeitung der Richtlinien) und ist zuständig für die Administration der Antragsinteressenten und Lizenznehmer
- nicht nur für das Österreichische, sondern auch für das Europäische Umweltzeichen (EU Ecolabel)

Umweltzeichen-Beirat

- Der Beirat beschließt Richtlinien, beauftragt die Zertifizierungsstelle mit der Erarbeitung neuer Richtlinien und gibt die allgemeine Strategie vor
- Beiratsmitglieder: <https://www.umweltzeichen.at/de/home/umweltzeichenbeirat>

● UZ = EN ISO 14024 Typ 1 Label

Was heißt das?

- UZ-Richtlinien werden regelmäßig, wissenschaftlich und partizipativ (unter Einbindung einer Reihe von Stakeholdern aus Bereichen wie Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, öffentliche Verwaltung, etc.) erarbeitet (Multi-Stakeholderprozess)
- Alle relevanten Nachhaltigkeitsaspekte werden durch Kriterien abgedeckt (holistische Betrachtung)
- Die Richtlinien und Kriterien sind veröffentlicht und transparent einsehbar, auf www.umweltzeichen.at/richtlinien
- Die Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens basiert auf unabhängigen Gutachten durch Dritte („Prüfstellen“; bei der Zertifizierungsstelle gelistet) sowie formaler Prüfung durch die Zertifizierungsstelle



Gültigkeitsdauer

Richtlinien

- UZ-Richtlinien werden üblicherweise alle 4 Jahre überarbeitet - transparent und unter Einbindung aller relevanten Stakeholder
- Verwendete Tools: Online-Umfragen, Online-Diskussionsmöglichkeiten, mind. 1 Fachausschuss zur (idealerweise) finalen Konsens- bzw. Kompromissfindung
- Schriftliche Stellungnahmemöglichkeit vor Beiratsbeschluss
- Aktuelle Überarbeitungen: <https://www.umweltzeichen.at/de/home/umweltzeichenbeirat>

Zertifikat

- Nach erstmaliger Prüfung ist die UZ-Zertifizierung für 4 Jahre gültig
- ggf. jährliche Update-Prüfung in einzelnen Bereichen (z.B. UZ 49 – Nachhaltige Finanzprodukte)
- Stichproben – Marktkontrolle
- nach 4 Jahren Rezertifizierung möglich



Richtlinienbereiche

Aktuell 66 Richtlinien in folgenden Bereichen:

Produkte

- **Bauen & Wohnen:** z.B. Farben, Möbel, Bodenbeläge,...
- **Büro & Papier:** z.B. Kopierpapier, Büroartikel, Druckerzeugnisse,...
- **Energie:** z.B. Grüner Strom, Biomasseheizungen,...
- **Garten & Haushalt:** z.B. Reinigungsmittel, Naturerden,...

Tourismus, Events & Kultur

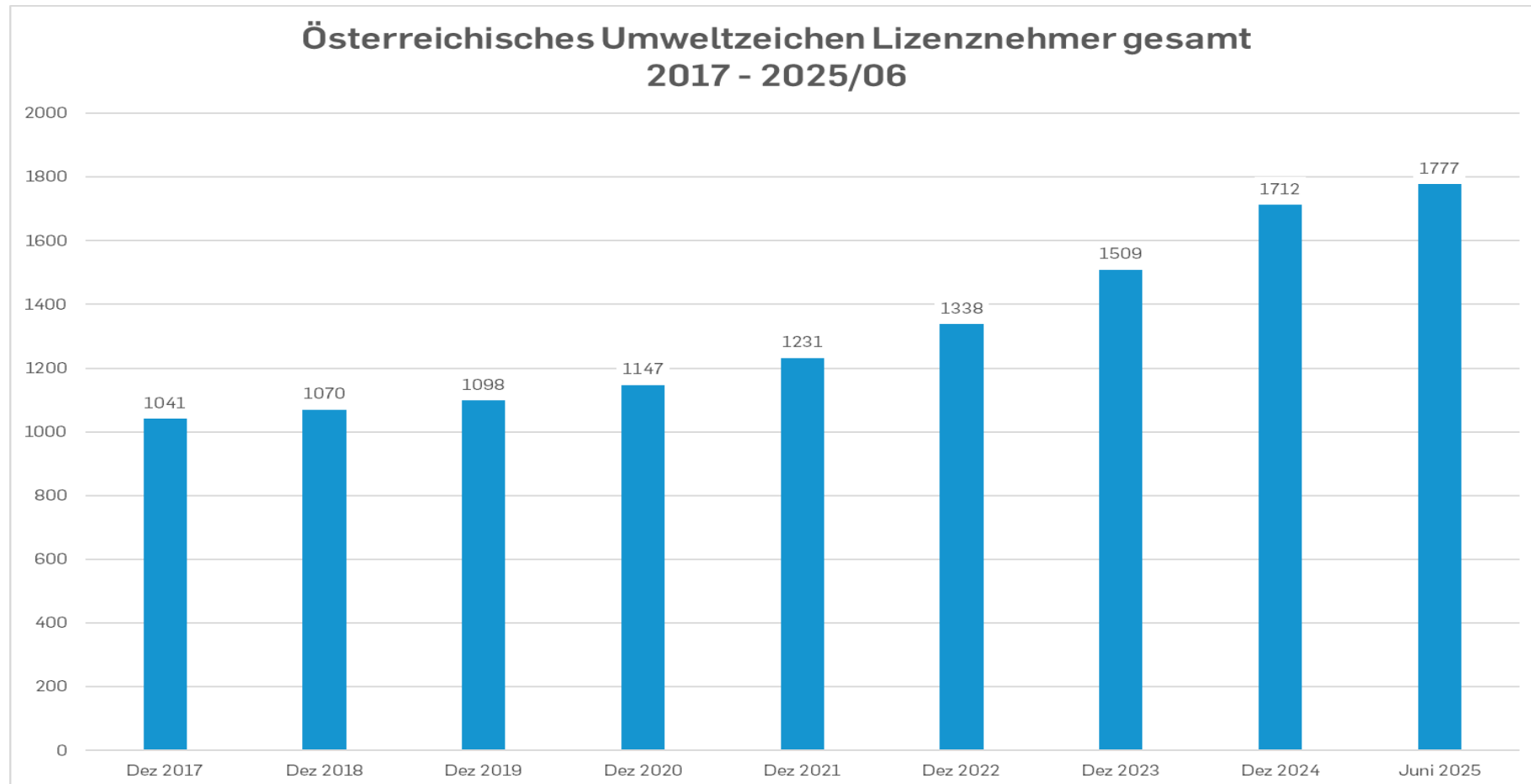
- Beherbergung (Hotels, Campingplätze,...); Gastronomie & Catering, Destinationen
- Green Meetings & Green Events
- Museen, Kinos & Theater
- Green Producing (Film-, TV-Produktionen)

Bildung

- Schulen und Kindergärten
- PHs und Bildungseinrichtungen

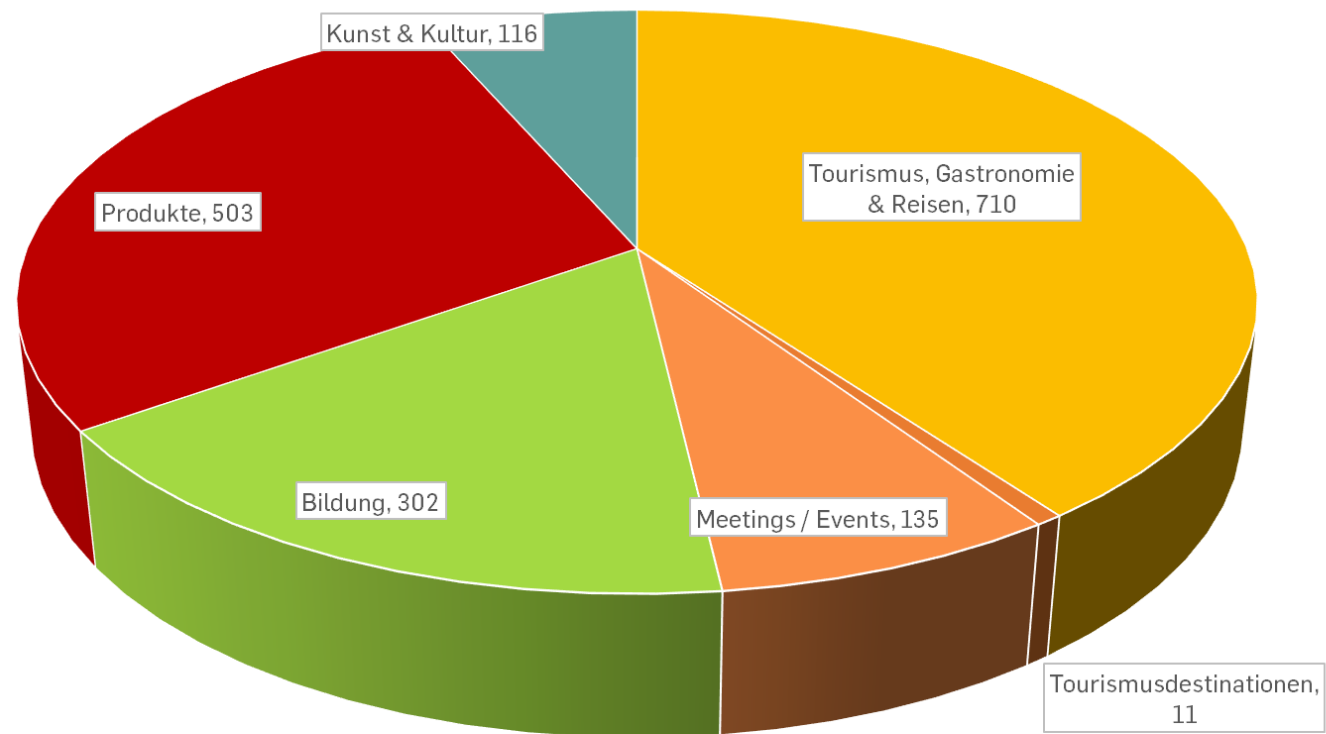


Zahl Lizenznehmer



Bereiche Lizenznehmer

Österreichisches Umweltzeichen - Lizenznehmer Juni 2025





1

Diskussion zu Richtlinie UZ26 „Mehrweggebinde“



Strukturänderung

Version 8.0

Einleitung	
1 Produktgruppendifinition.....	
2 Umweltkriterien.....	
2.1 Umlaufzahl.....	
2.1.1 Ermittlung der Umlaufzahl.....	
2.2 Materialanforderungen.....	
2.2.1 Einweganteil bei Mehrweggebinden.....	
2.2.2 Etiketten und Druckfarben.....	
2.2.3 Transport- und Verkaufseinheiten.....	
2.3 Logistik.....	
2.4 Betriebsanlagen.....	
2.4.1 Reinigung, Wäsche.....	
2.4.2 Entsorgung.....	
3 Gebrauchstauglichkeit und Hygiene.....	
4 Deklaration.....	

Version 9.0

Einleitung	
1 Produktgruppendifinition.....	
2 Materialanforderungen.....	
2.1 Allgemeine Anforderungen.....	
2.1.1 Glas.....	
2.1.2 Kunststoff (PET).....	
2.1.3 Edelstahl.....	
2.1.4 Nachwachsende Rohstoffe.....	
2.2 Einweganteil.....	
2.2.1 Druckfarben.....	
2.3 Transport- und Verkaufseinheiten.....	
2.4 Umlaufzahl.....	
2.4.1 Ermittlung der Umlaufzahl.....	
2.4.2 Potenzielle Umlaufzahl.....	
2.4.3 Technische Machbarkeit.....	
3 Produktion.....	
3.1 Betriebsanlagen.....	
3.2 Energie.....	
3.3 Reinigung, Wäsche.....	
3.4 Logistik.....	
3.5 Verpackung.....	
3.6 Kennzeichnung.....	
3.7 Entsorgung.....	
4 Gebrauchstauglichkeit.....	
5 Deklaration.....	

1 Produktgruppendefinition

Version 8.0

- Mehrweggebinde für Getränke und flüssige Lebensmittel
- Mehrwegbecher und – deckel (Mehrwegbechersysteme)

Version 9.0

- Mehrweggebinde für Getränke und flüssige Lebensmittel
- ~~Mehrwegbecher und – deckel (Mehrwegbechersysteme)~~ → werden in die neue Richtlinie UZXX „Mehrwegsyste~~m~~e für Take away“ integriert
- Davon ausgeschlossen sind Individualmehrweggebinde und Mehrweggebinde, die für eine dauerhafte Nutzung und Aufbewahrung im Haushalt gedacht sind
- Die Beteiligung an der Nutzung von standardisierten und gemeinschaftlichen Mehrweggebinde/systemen wird empfohlen



2 Materialanforderungen

Allgemeine Anforderungen

- eingesetzten Materialien müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 "über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 „über gute Herstellerpraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“

Spezifische Anforderungen

- Einsatz von PFAS verboten
- Einsatz von Fluorhaltige Monomere oder Polymere nicht erlaubt
- Halogenierte organische Verbindungen dürfen weder in Herstellung, Produkt, Verpackung enthalten sein
- Polycarbonat und Melamin-haltige Kunststoffe sind nicht zugelassen
- Kunststoffe frei von Bisphenol A und Bisphenol Derivaten
- Keine Füllstoffe, Additive, Weichmacher etc. die eine Wiederverwendung oder hochwertiges werkstoffliches Recycling verhindern



2.1 Materialanforderungen

Glas

- Ausgangsmaterial mind. 60% Altglas Anteil
- Einhaltung der für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) 84/500/EWG "über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"

Edelstahl

- Nachweis über die Eignung für den Einsatz als Lebensmittelverpackung nach dem EDQM-Leitfaden für „Metals and alloys used in food contact materials and articles“
- Innenbeschichtungen sind generell nicht zulässig. Abweichend hiervon können Beschichtungen verwendet werden, wenn ihre Eignung für den Lebensmittelkontakt durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen ist und keine Migration erfolgt.

Kunststoff

- ausschließlich PET-Typen verwendet werden, die für den Lebensmittelkontakt laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen", lebensmittelecht und geschmacksneutral sein
- Einsatz von rezyklierten PET (rPET) ist verpflichtend. Das rPET muss aus einem nach Verordnung (EU) 2022/2016 „über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ zugelassenem Recyclingprozess stammen
- Die Mehrweggebinde müssen einen Mindestanteil von $\geq 25\%$ rezyklierten PET (rPET) enthalten
- Einhaltung der für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" einhalten.



2.2 Einweganteil

Version 8.0

Der Einweganteil (Etiketten, Verschlüsse) ist gewichtsmäßig mit 5g pro Gebinde und Umlauf zu begrenzen. Für Weithalsgebinde ist ein Einweganteil von maximal 8g zulässig.

Version 9.0

- zulässige Einweganteil (z.B. Etiketten, Hygienesiegel, Verschlüsse etc.) bei Mehrweggebinde sollte insgesamt **≤8%** des Füllvolumens nicht überschreiten
- Verschlüsse zulässig sind:
 - Metallkronkorken/Schraubverschluss aus Weißblech oder Edelstahl,
 - Kunststoffschraubverschlüsse aus HDPE oder PP.
 - PVC-Beschichtungen oder andere Recycling-störende Materialien sind nicht zulässig.
- Für die Etiketten, Aufkleber etc. zulässig:
 - recyclingfähiges Papier oder Kunststoff (PET, PE, PP), die mit einem lösungsmittelfreien oder wasserlöslichen Klebstoff zu befestigen und so auszulegen sind, dass sie sich im Recyclingprozess von dem Mehrweggebinde ablösen lassen
- Die Verwendung von Etiketten bzw. Verschlussetiketten aus Metallfolie ist nicht erlaubt.



2.2.1 Druckfarben

Version 8.0

- Druckfarben, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI -Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten, dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Verwendung von Etiketten bzw. Verschlussetiketten aus Metallfolie ist nicht zulässig.
- Für Mehrwegbecher und -deckel sind lebensmittelechte Druckfarben zu verwenden.

Version 9.0

- Druckfarben für Etiketten dürfen folgende gesundheitlich bedenkliche Stoffe nicht enthalten:
 - Der Einsatz von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist verboten
 - Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die Antimon, Arsen, Selen, Quecksilber, Cadmium, Blei-, Kobalt-, Nickel-, Chrom-VI- oder Kupferverbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten
 - Als Farbmittel dürfen keine Amine abspaltenden Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden
- Als Alternative zu Etiketten ist der Direktdruck zulässig.

2.4 Umlaufzahl

Version 8.0

Das Mehrweggebinde bzw. das Mehrwegbechersystem muss mindestens 12 Umläufe erreichen.

Version 9.0

Je nach Material muss das Mehrweggebinde folgende Umlaufzahl nach x Jahren erreichen:

- Glas
 - Mindestumlaufzahl: 25
 - Zielwert an Umläufen: ≥ 50
- Kunststoff (PET)
 - Mindestumlaufzahl: 12
 - Zielwert an Umläufen: ≥ 25
- Edelstahl (-Kegs/Kanister)
 - Mindestumlaufzahl: 50
 - Zielwert an Umläufen: ≥ 100



2.4 Umlaufzahl

Version 8.0

- Solange die geforderte Umlaufzahl nicht erreicht ist, ist im Rahmen des Antrages auf Verlängerung der Zeichennutzung sowohl die aktuelle Umlaufzahl anzugeben als auch die potentielle Umlaufzahl zu prognostizieren.
- Zusätzlich muss bei neu eingeführten Systemen die technische Machbarkeit von 20 Befüllungen anhand eines Praxistests nachgewiesen werden, der im Beisein des Gutachters unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen ist:
 - - Die Abfüllung bzw. das Waschen muss in jener Anlage erfolgen, die für das Umweltzeichengebinde vorgesehen ist
 - - Das Gebinde / der Becher muss mindestens 20 Wasch- und Füllgängen standhalten
- Der Gutachter hat nach 20 Befüllungen eine in Bezug auf das Füllgut ausreichende Funktionalität des Produkts zu prüfen. (zB Schlagfestigkeit, Axial-druckfestigkeit, Berstdruck, etc.)-

Version 9.0

- **2.4.2 Potenzielle Umlaufzahl**
- Solange die geforderte Umlaufzahl nicht erreicht ist, ist im Rahmen des Antrages auf Verlängerung der Zeichennutzung sowohl die aktuelle Umlaufzahl anzugeben als auch die potenzielle Umlaufzahl zu prognostizieren. Die Berechnung ist dem Gutachten beizulegen.
- **2.4.3 Technische Machbarkeit**
- Zusätzlich zur Berechnung der Umlaufzahl muss bei neu eingeführten Systemen die technische Machbarkeit von 20 Waschvorgängen anhand eines Praxistests nachgewiesen werden, der im Beisein des Gutachters unter folgenden Voraussetzungen durchzuführen ist:
 - Das Waschen muss in jener Anlage erfolgen, die für das Umweltzeichengebinde vorgesehen ist.
 - Das Gebinde muss mindestens 20 Waschgänge Füllgänge standhalten.
 - Der Gutachter hat nach 20 Waschgängen eine in Bezug auf das Füllgut ausreichende Funktionalität des Produkts zu prüfen (Schlagfestigkeit, Axial-druckfestigkeit, Berstdruck, etc.). Neben den Ergebnissen, ist auch eine genaue Beschreibung der Methode und Vorgangsweise dem Gutachten beizulegen.

2.4 Umlaufzahl - Berechnung

Version 8.0

Ermittlung der Umlaufzahl:

Die mittlere Umlaufzahl (U) aller je eingesetzten Gebinde bzw. Becher wird folgendermaßen ermittelt:

$$U = \frac{\text{Anzahl aller abgefüllten Gebinde/gereinigten Becher}}{\text{Anzahl aller je eingesetzten Gebinde/Becher}}$$

Version 9.0

Ermittlung der Umlaufzahl

Die mittlere Umlaufzahl (U)¹⁴ aller je eingesetzten Gebinde wird folgendermaßen ermittelt:

$$U = \frac{1}{(1 - \text{Rückgabequote}) + \text{Aussonderungsquote}}$$

Der Term "1 - Rückgabequote" gibt die Schwundquote wieder.

$$\text{Rückgabequote} = \frac{\text{Anzahl zurückgegebener Gebinde pro Jahr}}{\text{Anzahl ausgegebener Gebinde pro Jahr}}$$

$$\text{Aussonderungsquote} = \frac{\text{Ausgesonderte Gebinde pro Jahr}}{\text{Gesamtheit des Gebindepools pro Jahr}}$$



Entsorgung

Version 8.0

- Etiketten für Gebinde: Etiketten sind einer Verwertung zuzuführen.
- Verschlüsse für Gebinde: Verschlüsse sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie logistisch erfasst werden können.
- Gebinde, Becher und Deckel: ausgeschiedene Gebinde, Becher oder Deckel müssen einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Version 9.0

- Mehrweggebinde die ihren vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr einwandfrei erfüllen können → hochwertigen werkstofflichem Recycling zuzuführen
- Papieretiketten → Papierrecycling
- Kunststoffetiketten (PET, PP, PE) → werkstofflichen Recycling
- Sofern dies nicht möglich ist, ist eine energetische Verwertung zu begründen
- Verschlüsse von Mehrweggebinden – sofern sie nicht bereits bei dem Konsumenten:innen entsorgt wurden und soweit sie logistisch erfasst werden können – sind so zu entsorgen, dass sie dem jeweils geeigneten Recyclingstrom zugeführt werden.
 - Metallverschlüsse von Glas- oder Edelstahlgebinden (z.B. Kronkorken, Schraubverschlüsse) sind getrennt zu sammeln und dem Metallrecycling zuzuführen
 - Kunststoffverschlüsse von PET-Mehrweggebinden (z.B. HDPE/PP-Drehverschlüsse) verbleiben an der Flasche und werden gemeinsam im Kunststoffsammelsystem erfasst; die Trennung und Verwertung erfolgt im Recyclingprozess



2

Diskussion zu Richtlinie UZXX „Mehrwegsysteme für Take away“

1 Produktgruppendefinition

Auszeichnungswürdig sind:

- Mehrwegverkaufsverpackungen (Mehrweggeschirr, Mehrweggefäße) mit ihren Komponenten (insb. Deckel), die für Speisen zum Außerhausverzehr geeignet sind (Take away, „to go“)
- Mehrwegbecher und -deckel (Mehrwegbechersystem) die für Getränke zur Außerhauskonsumation geeignet sind (Take away, „to go“)
- Davon ausgeschlossen sind:
 - Mehrweggebinde für Getränke und flüssige Lebensmittel
 - Individualmehrwegbecher
 - Individualmehrweggeschirr/gefäße und
 - Mehrwegbehälter/gefäße/becher, die für eine dauerhafte Nutzung und Aufbewahrung im Haushalt gedacht sind.
- Die Beteiligung an der Nutzung von standardisierten und gemeinschaftlichen Mehrwegsystemen wird empfohlen.



2.1 Materialanforderungen

Allgemeine Anforderungen

- eingesetzten Materialien müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 "über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
 - Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 „über gute Herstellerpraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher müssen hitzebeständig sein und auch bei extremen Temperaturen von 0 und 85 °C die Form behalten.

Spezifische Anforderungen

- Einsatz von PFAS verboten
- Einsatz von Fluorhaltige Monomere oder Polymere nicht erlaubt
- Halogenierte organische Verbindungen weder in Herstellung, Produkt, Verpackung enthalten sein
- Polycarbonat und Melamin-haltige Kunststoffe sind nicht zugelassen
- Kunststoffe frei von Bisphenol A und Bisphenol Derivaten
- Keine Füllstoffe, Additive, Weichmacher etc. die eine Wiederverwendung oder hochwertiges werkstoffliches Recycling verhindern

2.1.1-2.1.4 Materialanforderungen

Glas

- Einhaltung der für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) 84/500/EWG "über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" Die Migrationsprüfungen sind unter wiederholten Nutzungsbedingungen vorzulegen

Edelstahl

- Nachweis über die Eignung für den Einsatz als Lebensmittelverpackung nach dem EDQM-Leitfaden für „Metals and alloys used in food contact materials and articles“
- Innenbeschichtungen sind generell nicht zulässig
- Abweichend können Beschichtungen verwendet werden → Eignung für den Lebensmittelkontakt durch eine Konformitätserklärung und keine Migration

Kunststoff

- Laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,, lebensmittelecht und geschmacksneutral sein
- Einhaltung für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) Nr. 10/2011 "über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" einhalten. Die Migrationsprüfungen sind unter wiederholten Nutzungsbedingungen vorzulegen
- müssen aus sortenreinem Kunststoff (Monomaterial) ohne Beschichtungen hergestellt sein
- Silikon oder Glasfaser-Verstärkung sind nicht zugelassen

Keramik

- Nachweis über die Herstellung nach den besten verfügbaren Techniken, gemäß dem BVT-Merkblatt (Beste verfügbare Techniken)
- Einhaltung für die Migration geltenden spezifischen Migrationsgrenzwerte laut Verordnung (EU) 84/500/EWG "über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen" eingehalten werden. Die Migrationsprüfungen sind unter wiederholten Nutzungsbedingungen vorzulegen.

2.1.5 Nachwachsende Rohstoffe

- Bei Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen für die Herstellung der Mehrwegverkaufsverpackung/Becher und/oder Komponenten, müssen diese nachweislich aus einem Anbau stammen, der anerkannte Nachhaltigkeitskriterien erfüllt
- Zu den anerkannten Nachhaltigkeitskriterien zählen:
 - FSC Mix Credit,
 - FSC 100%,
 - 100% PEFC,
 - ISCC Plus,
 - ISCCU EU,
 - RSB,
 - RSPO,
 - RTRS,
 - GOTS oder
 - ProTerra bzw. gleichwertige



2.2 Einweganteil

- zulässige Einweganteil (z.B. Etiketten, Aufkleber, Hygienesiegel etc.) bei Mehrwegverkaufsverpackungen sollte insgesamt $\leq 5\%$ der nutzbaren Funktionsfläche und bei Mehrwegbechern insgesamt $\leq 5\%$ des Füllvolumens nicht überschreiten
- Für die Einweganteile zulässig sind:
 - recyclingfähiges Papier oder Kunststoff (PET, PE, PP), die mit einem lösungsmittelfreien oder wasserlöslichen Klebstoff zu befestigen und so auszulegen sind, dass sie sich von der Mehrwegverkaufsverpackung/becher - nach Ende ihrer Lebensdauer - im Recyclingprozess ablösen lassen
- Die Verwendung von Etiketten bzw. Verschlussetiketten aus Metallfolie ist nicht erlaubt
- Als Alternative zu Etiketten ist der Direktdruck zulässig



2.2.1 Druckfarben

- Druckfarben für die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und Deckel müssen lebensmittelecht sein und dürfen folgenden gesundheitlich bedenkliche Stoffe nicht enthalten:
 - Der Einsatz von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) ist verboten.
 - Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die Antimon, Arsen, Selen, Quecksilber, Cadmium, Blei-, Kobalt-, Nickel-, Chrom-VI- oder Kupferverbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.
 - Als Farbmittel dürfen keine Amine abspaltenden Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden.

● ● 2.3 Transporteinheiten

- Für die Produkte verwendeten Transporteinheiten müssen Mehrwegsysteme darstellen
- Notwendige, funktionale Einweganteile sind erlaubt



2.4 Lebensdauer

- Mehrwegverkaufsverpackung/becher müssen eine Lebensdauer von mindestens 500 Spülzyklen aufweisen
- Deckel eine Lebensdauer von mindestens 100 Spülzyklen aufweisen
- Spülzyklus umfasst das Reinigen, Spülen und Trocknen eines einzelnen Mehrwegteils (Becher, Schale, Geschirr) in einer Reinigungs- bzw. Waschanlage oder industriellen/gewerblichen Spülmaschine
- Ein Zyklus entspricht einem vollständigen Durchlauf durch den Nutzerbetrieb bis zur Wiederverwendung



2.5 Umlaufzahl

- Ermittlung der Umlaufzahl mittels im Anhang 2 angeführte Berechnungsmethode

Ermittlung der Umlaufzahl

Die mittlere Umlaufzahl (U)¹⁴ aller je eingesetzten Gefäße/Becher wird folgendermaßen ermittelt:

$$U = \frac{1}{(1 - \text{Rückgabequote}) + \text{Aussonderungsquote}}$$

Der Term "1 - Rückgabequote" gibt die Schwundquote wieder.

$$\text{Rückgabequote} = \frac{\text{Anzahl zurückgegebener Gefäße/Becher pro Jahr}}{\text{Anzahl ausgegebener Gefäße/Becher pro Jahr}}$$

$$\text{Aussonderungsquote} = \frac{\text{Ausgesonderte Gefäße/Becher pro Jahr}}{\text{Gesamtheit der Gefäße/Becher pro Jahr}}$$



3.1 Betriebsanlagen

Für alle Betriebsanlagen gelten nachstehende Anforderungen:

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnen-schutz betreffend, sind einzuhalten. Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten. Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist vorzulegen
- Für Produktionsstätten, die nach EMAS-Verordnung registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.
- Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

3.2 Energie

- Folgende Angaben sind im Rahmen der Begutachtung zu erheben:
 - Stromverbrauch pro Jahr
 - Gesamtenergieverbrauch pro Jahr
 - Energieträger mit den wesentlichen Verwendungszwecken
 - Anteil aus erneuerbaren Energiequellen
- Unternehmen, die über ein externes Energieaudit nach ÖNORM EN 16247 – Teil 2 Gebäude und Teil 3 Prozesse – oder eine Zertifizierung nach ÖVE/ÖNORM EN ISO 50001 verfügen, erfüllen die Anforderungen nach Pkt. 3.2
- Darüber hinaus gilt die Anforderung auch für Klimabündnis-Partner-Betriebe als erfüllt, wenn die Begehung weniger als 12 Monate zurückliegt

3.3 Reinigung

- Reinigung muss unter Einhaltung hygienisch einwandfreier Bedingungen, in zentralen Reinigungs- bzw. Waschanlagen oder in industriellen oder gewerblichen Spülmaschinen, die den Anforderungen der DIN EN 17735 entsprechen, erfolgen.
 - Reinigungs- bzw. Waschanlagen müssen über einen überwiegend geschlossenen Wasserkreislauf verfügen.
 - Auslastung der Reinigungsanlagen bzw. Spülmaschine muss mindestens 80% der Nennkapazität entsprechen
- Kennzahlen für den Frischwasserverbrauch bei der Reinigung sowie für den Verbrauch an Reinigungsmitteln sind anzugeben:
 - Mehrwegbecher darf ein Verbrauch von 0,2 l pro Becher nicht überschritten werden
 - Mehrwegverkaufsverpackungen darf ein Verbrauch von 0,3 l pro Geschirr, Schale, Deckel nicht überschritten werden.
- Sofern möglich sollten Reinigungsprodukte mit einem Umweltgütesiegel nach ISO Typ I oder Produkte gemäß Datenbank Ökorein von DIE UMWELTBERATUNG verwendet werden
 - Können solche nicht eingesetzt werden ist dies zu begründen.
 - Der Einsatz von Chlororganische Verbindungen sowie elementares Chlor sind für die Reinigung nicht zugelassen.
- Betreiber der Reinigungsanlage muss über ein dokumentiertes QS-System verfügen, dass die Einhaltung der Anforderungen nach HACCP gewährleistet
- aktuelles Hygienekonzept mit Reinigungs- und Desinfektionspläne, Kontrolle der Spülparameter (Temperatur, Chemikalien, Wasserverbrauch) sowie regelmäßige Kontrolle und Schulungen ist dem Gutachten vorzulegen
- Regelmäßige mikrobielle Untersuchungen der Mehrwegverpackungen/becher müssen vorhanden sein
- Sofern gewerbliche oder industrielle Spülmaschinen für die Reinigung zum Einsatz kommen, ist eine mikrobiologische Untersuchung der eingesetzten Spülmaschine gemäß DIN10544 oder DIN EN 17735 bei Maximalauslastung im Zuge des Gutachtens von einer externen Prüfstelle durchzuführen
- Lässt der Mehrwegsystem-Anbieter die Reinigung durch einen berechtigten Dritten (externer Reinigungsservice, Ausgabebetrieb etc.) durchführen, so sind die oben genannten Anforderungen durch diesen zu erfüllen.

3.4 Logistik

- Transport der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher (Voll- und Leergut) so erfolgen, dass Umweltbelastungen durch Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen möglichst geringgehalten werden:
 - Teilnahme an Pool-/Mehrwegsystemen oder Kooperationen zur Bündelung von Leergutströmen (zur Reduktion leerer Kilometer) wird empfohlen
- Betrieb verfügt für die Logistik und den Transport der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher über ein umfassendes Logistikkonzept, welches die ökologische Optimierung von Transportwegen und Transportfahrzeugen nachweislich erfüllt:
 - enthält Planung, Steuerung und Optimierung aller Transportwege, Umlaufzyklen und Lagerprozesse
 - strategischen Auswahl der Lagerstandorte und Vermeidung von Leerfahrten
 - maximale Auslastung der verfügbaren Transportmittel im Fuhrpark
 - Nutzung emissionsarmer Fahrzeuge
 - effiziente Koordination zwischen Mehrwegsystemanbieter, Ausgabebetrieb, Veranstalter und Rückführsystembetreiber von Mehrwegverkaufsverpackungen/becher.
 - Sofern der Mehrwegsystem-Anbieter oder ein berechtigter Dritter für die Transporte der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher zuständig und nach der Richtlinie UZ 66 „emissionsarme Transportsysteme“ zertifiziert ist, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

3.5 Verpackung

-
- Es gilt die Maxime einer Minimierung der Verpackung
 - Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein
 - Einzelstückverpackungen, auch für Versandzwecke, sind nicht erlaubt
 - Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teil-zunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung



3.6 Kennzeichnung

- Die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten (insb. Deckel) müssen so gekennzeichnet sein, dass damit eindeutig ihre Umläufe als auch ihrem Mehrwegsystemanbieter zugeordnet und rückgeführt werden können
- entsprechende Kennzeichnung für die Entsorgung von ausgeschiedenen Mehrwegverkaufsverpackungen/Becher und/oder ihrer Komponenten (insb. Deckel) sollte vorhanden sein

● ● 3.7 Entsorgung

-
- Sofern die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und/oder ihre Komponenten ihren vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr einwandfrei erfüllen können, sind diese einem hochwertigen werkstofflichem Recycling zuzuführen
 - Papieretiketten werden, sofern möglich, dem Papierrecycling zugeführt
 - Kunststoffetiketten (PET, PP, PE) dem werkstofflichen Recycling
 - Sofern dies nicht möglich ist, ist eine energetische Verwertung zu begründen

4.1 Beschreibung des Mehrwegsystems

umfassende Beschreibung und Darstellung des Systems:

- Startdatum und Charakterisierung des Systems (stationäres System, Veranstaltung oder andere Form der Nutzung)
- Eingesetzte Mehrwegsysteme (Mehrwegverkaufsverpackungen/Becher) mit ihren Komponenten und jeweiligen Füllvolumina (Becher mit/ohne Deckel, Form der Schale etc.)
- Arten von Ausgabebetrieben denen das Mehrwegsystem als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird (inkl. %-Verteilung der Standorte)
 - aktuelle Liste ist im Rahmen einer jährlichen Meldung an den VKI zu übermitteln
- Art von Veranstaltungen (jährlich, saisonal etc.) denen das Mehrwegsystem als Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird (inkl. Angabe der durchschnittlichen Anzahl der teilnehmenden Stände und/oder Verkaufsstellen)
 - aktuelle Liste ist im Rahmen einer jährlichen Meldung an den VKI zu übermitteln
- Angaben zum operativen Betrieb: Einhebung eines Pfandbetrags, Nutzungsgebühr etc.
- Anteil der im Mehrwegpool befindlichen Mehrwegverkaufsverpackungen/becher, die mit den gängigen Rückgabeautomaten kompatibel sind
- Anteil von Partnerbetrieben die Lieferdienste einbinden
- Angabe der durchschnittlichen Rückgabequote
- Sofern die Reinigung der Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten nicht beim Mehrwegsystem-Anbieter erfolgt, sondern beim Ausgabebetrieb oder einem berechtigten Dritten:
 - Verhältnis über die zentral (professionellen, externen Spüleinrichtungen) oder dezentral (Ausgabebetrieb) Reinigung der Mehrwegsysteme inkl. Prozentuelle Verteilung der Standorte anzugeben
- Beschreibung der angewandten Methodik zur Datenerhebung, einschließlich der genutzten Quellen und Hochrechnungsverfahren
- Änderungen des Systems (z.B. Größe des Mehrwegpools, relevante Kennzahlen) die im Laufe der Zeichennutzungsperiode auftreten, sind dem VKI sowie der Umweltzeichenprüfstelle unverzüglich bekannt gegeben werden

● 4.2 Management/Umweltzeichen- ● Beauftragte:r

- Im Unternehmen ist nachweislich ein:e Management/Umweltzeichen-Beauftragte:r zu ernennen → verantwortlich für die Umsetzung der Anforderungen der UZ-RL insbesondere für die:
 - Einhaltung der Anforderungen für die Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten (insb. Deckel), die mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet sind
 - Schulung der Mitarbeiter:innen und Vermittlung von relevanten Kenntnissen an Ausgabebetriebe, Veranstaltungen, Partnerunternehmen
 - Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Ausgabebetrieben, Veranstaltungen, Partnerbetrieben und Evaluierung und Dokumentation der Ergebnisse sowie – sofern notwendig - Erstellung von Maßnahmenkonzepten

● 4.3 Schulung der Mitarbeiter:innen

- Alle relevanten Mitarbeiter:innen müssen die Kenntnisse vermittelt werden, die zur Erfüllung der Anforderungen des Umweltzeichens und zur Umsetzung kontinuierlicher Verbesserungen nötig sind. Die Schulungsmaßnahmen sind zu beschreiben, und es ist anzugeben, welche Mitarbeiter:innen wann welche Weiterbildung absolviert haben. Ein Muster der Schulungsunterlagen ist dem Gutachten beizulegen
- Sofern der Mehrwegsystem-Anbieter seine Mehrwegverkaufsverpackungen/becher und ihre Komponenten an Ausgabebetriebe oder Veranstaltungen als Dienstleistung zur Verfügung stellt, ist dieser auch für die Vermittlung der entsprechenden Kenntnisse über den Umgang mit den Mehrwegverpackungen und Mehrwegbechern an alle relevanten Mitarbeiter:innen, die bei Ausgabetrieben oder bei Veranstaltungen tätig sind, zuständig. Die Schulungsunterlagen sind dem Gutachten beizulegen



4.4 Ausgabebetrieb

Sofern Mehrwegverkaufsverpackungen und/oder Mehrwegbecher inkl. ihrer Komponenten als Dienstleistung für Ausgabebetriebe wie:

- Supermärkte, Einzelhandel
- Ketten z.B Tankstellen, Bäckerei, Systemgastronomie
- Individual-Gastronomie und Bäckereien/Café
- Gemeinschaftsverpflegung z.B Kantinen, Mensen
- Lieferdienste, weitere etc.

zur Verfügung gestellt werden, so gilt:

- neutral bedruckt bzw. sind nicht-wechselnde Logos für dauerhafte Unternehmensspezifische Bedruckungen zulässig
- Sponsoring-Logos sind nicht zulässig

- Anbieter muss den Ausgabebetrieben die erforderlichen Informationen, Schulungen und Materialien zur Verfügung stellen, die die Nutzung, Handhabung und Rückgabe der Mehrwegsysteme verständlich erklären, um den sachgerechten Einsatz des Mehrwegsystems sicherzustellen
- Für die Ausgabebetriebe müssen Rücknahme- und Sammelsysteme für die Mehrwegsysteme organisiert sein, damit eine hohe Rückgabequote erreicht wird (z.B. durch Rückgabestationen, mobile Sammelpunkte, Pfandsystem etc.).
- Für die Ausgabebetriebe müssen digitale oder analoge Rückverfolgungs- und Abrechnungssysteme verfügbar sein, um eine transparente Nutzung und Dokumentation der Rückgabe- und Verlustquote zu gewährleisten



4.5 Veranstaltungen

Sofern Mehrwegverpackungen und/oder Mehrwegbecher inkl. ihrer Komponenten als Dienstleistung für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, so gilt:

- unbedruckt oder neutral bedruckt
- Sponsoring-Logos oder veranstaltungsspezifische Bedruckung sind nicht zulässig
- für zeitlich (jährlich) wiederkehrende Veranstaltungen sind nicht-wechselnde Logos erlaubt
- Anbieter muss dem Veranstalter, die erforderlichen Information- und Kommunikationsmaterialien für Besucher, Personal und Caterer zur Verfügung stellen, die die Nutzung, Handhabung und Rückgabe der Mehrwegsysteme verständlich erklären, um den sachgerechten Einsatz des Mehrwegsystems sicherzustellen
- Für die Veranstaltung müssen Rücknahme- und Sammelsysteme für die Mehrwegsysteme organisiert sein, damit eine hohe Rückgabequote erreicht wird (z.B. durch Rückgabestationen, mobile Sammelpunkte, Pfandsystem etc.)
- Für mehrtägige Veranstaltungen müssen entsprechende Reinigungs- und Transportkonzepte für die Mehrwegverpackungen und Mehrwegbecher vorhanden sein.
- Für die Veranstaltungen müssen digitale oder analoge Rückverfolgungs- und Abrechnungssysteme verfügbar sein, um eine transparente Nutzung und Dokumentation der Rückgabe- und Verlustquote zu gewährleisten.

4.6 Stichprobenüberprüfung

Sofern Mehrwegsysteme an Ausgabebetriebe und/oder Veranstaltungen als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden:

- sind regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen
- Kontrollen um die ordnungsgemäße Handhabung, Einhaltung von Hygiene & Reinigung zu dokumentieren, den Zustand der Mehrwegsysteme zu bewerten und die Rückgabe und Wiederverwendungsquoten zu überprüfen
- Stichproben müssen repräsentativ erfolgen
 - stationären Ausgabebetriebe, temporäre Einsatzorte(z.B. Veranstaltungen) sind abzudecken → Berücksichtigung verschiedener Betriebstypen (z.B. Gastronomie, Einzelhandel, Catering, mobile Verkaufsstellen etc.)
- Die folgenden Aspekte sollen bei der Kontrolle begutachtet werden:
 - Hygiene und Reinigung
 - Produktqualität
 - Verlustquote und Rückgabequote (sofern dies nicht digital erfolgt)
 - Umgang
- Die Ergebnisse der Stichprobenüberprüfungen sind dem Gutachten im Zuge der Folgeprüfung vorzulegen



3

Diskussion zu Richtlinie UZXX „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“



Vergabekriterien

- Basierend auf Ergebnisse aus Discuto:
 - Konsens zu allen Vergabekriterien
 - interne Umweltzeichen Entscheidung: Harmonisierung mit den Vergabekriterien des Blauen Engels
 - Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens UZ XX für „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ basiert auf der Vergabegrundlage DE-UZ 27 „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel)
- Weitere Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit des österreichischen mit den anderen nationalen Umweltzeichensystemen
- Vergabekriterien gelten für Mehrwegsysteme für Transportverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen
- Nach Erhalt der ersten Anträge → erneute Evaluierung der Vergabekriterien und gegeben falls Detailänderung zu einem späteren Zeitpunkt



**Vielen Dank für Ihre
Teilnahme!**



KONTAKT



DI Christian Kornherr

Projektleiter Österreichisches Umweltzeichen
Bereich Operations Management

T + 43 1 588 77-254
M + 43 676 852270 254
christian.kornherr@vki.at

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien | *Vienna* | *Austria*

www.vki.at | www.konsument.at

ZVR-Zahl 389759993

DI Suzanne Jovanovic, MSc

Projektleiterin Österreichisches Umweltzeichen
Bereich Operations Management

T + 43 1 588 77-303
M + 43 676 852270 303
suzanne.jovanovic@vki.at

Verein für Konsumenteninformation
Linke Wienzeile 18
1060 Wien | *Vienna* | *Austria*

www.vki.at | www.konsument.at

ZVR-Zahl 389759993